



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (26/2021 CLP) zur Festlegung zweier Sperrbezirke und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Aufgrund der §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung* werden nachstehende Maßnahmen bekanntgegeben und verfügt:

In der Gemeinde Bösel und der Stadt Friesoythe sind am 28.02.2021 jeweils ein Ausbruch der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Nutzgeflügelbestand amtlich festgestellt worden.

A. Festlegung der Restriktionsgebiete

Um die Betriebe mit dem positiven Virusnachweis werden als Restriktionsgebiete jeweils ein Sperrbezirk sowie ein Beobachtungsgebiet festgelegt:

1. Als **Sperrbezirk** wird das Gebiet um den Seuchenbestand in der Gemeinde Bösel mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt.

Der **Sperrbezirk** ist in der Kartenanlage als innere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt, die Grenze des Sperrbezirks verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte und hinsichtlich der genannten Wasserzüge jeweils in der Mitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Bezirks betreffen:

In der Stadt Friesoythe am Kreisverkehr Grüner Hof/Niedersachsenring/Altenoyther Straße/Böseler Straße der Altenoyther Straße bis Unterm Esch folgend, diesem bis Cavens und diesem erst nördlich, dann östlich folgend und weiter auf dem anschließenden Wasserlauf bis zur Gemeindegrenze Stadt Friesoythe/Gemeinde Bösel, dieser in nördlicher Richtung bis zum Koppelweg folgend, weiter über Koppelweg und Feldstraße bis zur Fladderburger Straße, dieser in südwestlicher Richtung bis Neuland folgend, weiter über Neuland, Schäferstraße, Sandwitten und in südlicher Richtung der Korsorsstraße folgend und weiter über Am Hook, Steinkampsweg, in westlicher Richtung Am Tegelkamp folgend, in östlicher Richtung Im Richtemoor folgend und westlich dem Richtweg folgend, in östlicher Richtung der Glaßdorfer Straße bis Robert-Glaß-Straße folgend, dieser bis zur Gemeindegrenze Stadt Friesoythe/Gemeinde Bösel folgend, dieser entlang der Georg-Hoes-Straße bis zur Thüler Straße folgend, der Glaßdorfer Straße in südlicher Richtung bis zur Kreuzung Thüler Straße/Glaßdorfer Straße folgend, der Glaßdorfer Straße bis zur Thüler Straße folgend, dieser in nördlicher Richtung bis zur Thüler Kirchstraße folgend, dieser bis Kurfürstendamm folgend, diesem und im weiteren Verlauf Am Augustendorfer Weg in westlicher Richtung bis Markhauser Weg folgend, diesem bis zum Feldweg zwischen Igelriede und Markhauser Moorgraben

folgend, diesem Feldweg bis Vorderthüler Straße folgend, in nordöstlicher Richtung dem Feldweg Am Horstberg bis Wittmoorsdamm folgend, diesem bis Pehmertanger Straße folgend und dieser und im Weiteren Zum Pehmertanger Weg bis Thüler Straße folgend und dieser in nördlicher Richtung bis Oldenburger Ring folgend, diesem in nördlicher Richtung bis zum Kreisverkehr folgend, diesen in westlicher Richtung verlassend und bis zum Ausgangspunkt der Böseler Straße folgend.

2. Als Sperrbezirk wird das Gebiet um den Seuchenbestand in der Stadt Friesoythe mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt.

Der Sperrbezirk ist in der Kartenanlage als innere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt, die Grenze des Sperrbezirks verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte und hinsichtlich der genannten Wasserzüge jeweils in der Mitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Bezirks betreffen:

Auf der Gemeindegrenze Bösel / Friesoythe an der Kreuzung Georg-Hoes-Straße / Thüler Straße der Thüler Straße in nördliche Richtung folgend bis Wiesenweg, entlang diesem bis Glaßdorfer Graben, dem Wasserverlauf in östliche Richtung folgend bis Glaßdorfer Straße, dieser südöstlich folgend bis Bahnweg, dort den Bahnschienen weiter südöstlich folgend bis Petersfelder Straße. Entlang dieser in südwestliche Richtung bis Moorweg, entlang diesem bis Plattenweg, dort dem Varrelbuscher Graben I südlich folgend bis Lindenallee, dieser westlich folgend bis Forstweg, entlang diesem bis zur Gemeindegrenze Garrel / Molbergen, dieser nordwestlich folgend bis zur Soeste, dem Wasserverlauf südlich folgend bis Höhe Resthauser Graben, dort der Baumreihe westlich folgend bis zum Waldrand, entlang diesem in südwestliche / westliche Richtung bis Große Tredde, dieser südlich folgend bis Neumühler Weg, diesem westlich folgend und über Kleine Tredde und Augustendorfer Weg, diesem an der Abzweigung in nördliche Richtung folgend über Dwerger Straße bis Bernhardsweg, entlang diesem bis Thülsfelder Straße, dieser westlich folgend bis Dorfstraße. Dieser nördlich folgend über Am Augustendorfer Weg und Kurfürstendamm bis Im Paarberger Wald, entlang dieser bis Bundesstraße 72 – Thüler Straße, dieser nördlich folgend bis Tegeler Tange, entlang dieser bis Querdamm, diesem in südöstliche Richtung folgend bis Am Haferberg, diesem nördlich folgend bis zur Gemeindegrenze Bösel / Friesoythe und dieser östlich zum Ausgangspunkt folgend.

3. Um die Sperrbezirke wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um die Seuchenbestände ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt.

Das **Beobachtungsgebiet** ist in der Kartenanlage als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt, die Grenze des Beobachtungsgebietes verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte und hinsichtlich der genannten Wasserzüge jeweils in der Mitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen:

In der Gemeinde Emstek von der Kreisgrenze zum Landkreis Oldenburg der Bundesautobahn 29 in südliche Richtung folgend bis Bundesstraße 213, dieser westlich folgend bis Am Baumweg, entlang diesem bis Am Schützenplatz, diesem folgend und über Mittelweg und Erlenweg bis Kellerhöher Straße, entlang dieser bis

Bether Tannen, dieser westlich, dann weiter südwestlich folgend und über den Feldweg südlich bis Telgen Sand. Diesem und Bether Dorfstraße westlich folgend bis Lütke Weg, entlang diesem bis Zur Basilika, dieser südwestlich folgend bis Bether Straße, dieser südwestlich folgend bis Drüdingstraße. Entlang dieser bis Garreler Weg, diesem südlich folgend bis Friesoyther Straße, dieser nordwestlich folgend bis zum Kreisverkehr und über die dritte Ausfahrt der Soestenstraße folgend bis Resthauser Straße. Entlang dieser und Ritzereiweg bis Bundesstraße 213, dieser südlich folgend bis Vahrener Straße, dieser westlich folgend bis Teichstraße, entlang dieser und Am Galgenmoor in westliche Richtung bis Wannseestraße, dieser folgend bis Ammerseestraße, dieser westlich folgend und über Chiemseestraße bis Dümmerstraße, dieser südlich folgend bis Vahrener Straße, entlang dieser in westliche Richtung und über Vahrener Dorfstraße bis Molberger Weg, diesem folgend bis zur Gemeindegrenze Cloppenburg / Molbergen, dieser südlich folgend bis Vahrener Feld, entlang diesem bis Gemeindegrenze Molbergen / Lastrup, entlang dieser in nordwestliche Richtung bis Wehrkamp / Matrumer Straße, dieser nördlich folgend bis Roggenkamp, entlang diesem und über Brinkstraße bis Wittensand, diesem westlich folgend bis Ermker Straße. Dieser und Hauptstraße westlich folgend bis Up'm Blaiken, entlang diesem und Peheimer Damm in südliche Richtung über Molkereistraße bis Kriegerdamm, diesem folgend bis Ermker Tange und über diese bis Großenginger Straße. Dieser westlich folgend bis zur Südradde. Dem Wasserverlauf nördlich bis zur Waldgrenze folgend, dort erst westlich, dann nördlich dem Waldrand folgend bis zum Kriegerdamm, diesem westlich folgend bis zum Schürmannskamp, diesem nördlich folgend entlang der Waldgrenze, dieser den Schürmannskamp verlassend östlich folgend zur Gemeindegrenze Lindern / Molbergen. Entlang dieser in nördliche Richtung bis Linderner Straße, dieser nordöstlich folgend bis Trintelweg, entlang diesem bis Kleines Feld und dort der Feldstraße nordwestlich folgend bis Neuen Winkel, entlang diesem bis Vreesner Straße und dieser westlich folgend bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Emsland. Dieser in nördliche Richtung folgend bis Delschloot, dem Wasserverlauf in nordöstliche Richtung folgend bis Grönenort Graben, dem Wasserverlauf östlich folgend und über Delschloot bis Im Lütken Moor und dieser westlich folgend bis Eismoorstraße. Entlang dieser in nördliche Richtung bis Altenend, dieser westlich folgend über Gehlenberger Hauptstraße bis Alte Moorstraße, dieser östlich folgend und über Neuscharreler Straße und Gehlenberger Straße bis Hauptstraße, dieser nordwestlich folgend bis Apfelbaumsweg, entlang diesem bis Neuscharreler Graben, dem Wasserverlauf nördlich folgend bis Marka, dem Wasserverlauf in östliche Richtung folgend bis zum Verbindungsgraben zum Küstenkanal nahe der Bundesstraße 72, entlang dem Verbindungsgraben zum Küstenkanal und dem Küstenkanal in östliche Richtung folgend bis Birkenkolonie. Dieser nördlich folgend entlang des Waldes bis zur Waldgrenze auf der östlichen Seite, der Waldgrenze mehrfach in östliche bzw. nördliche Richtung folgend und sodann in südliche Richtung bis zum Küstenkanal, dem Wasserverlauf in östlich Richtung folgend bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Ammerland, entlang dieser in östliche Richtung bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Oldenburg, entlang dieser in südöstliche Richtung bis Korsorsstraße, dieser südwestlich folgend bis An der Vehne, dieser südlich folgend bis Lutzweg, entlang diesem in südöstliche Richtung bis Hauptstraße und dieser nordöstlich folgend bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Oldenburg. Dieser in südöstliche Richtung folgend bis Nikolausdorf Wasserzug, dem Wasserverlauf in westliche Richtung folgend bis Düffendamm, diesem westlich folgend bis Ottenweg, entlang diesem bis Nikolausstraße, dieser südöstlich folgend bis Oldenburger Straße und dieser nordöstlich folgend bis Beverbrucher Damm. Entlang diesem bis Großenknetener Straße, dieser östlich folgend bis Krumme

Riede, dem Wasserverlauf südlich folgend bis zur Gemeindegrenze Garrel / Emstek, dieser östlich folgend bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Oldenburg und dieser in südliche Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt Bundesautobahn 29.

B. Untersagung der Teilausstellung

In sämtlichen Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten im Landkreis Cloppenburg ist die Teilausstellung untersagt.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

D. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

ZU A.:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einen Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung um den Sperrbezirk, der den Seuchenbetrieb umgibt, ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt gemäß § 27 Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung mindestens zehn Kilometer.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Festlegung der Restriktionsgebiete ist geeignet und erforderlich, um das HPAI H5-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Bei der Festlegung des Sperrbezirk wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009* in die Entscheidung einbezogen.

ZU B.:

Die Teilausstellung bzw. das sogenannte „Vorgreifen“ stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren, um den Tieren innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist ein solches dann, wenn in Mastställen

aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist.

Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Sperrbezirke bzw. des Beobachtungsgebiets steigt die Gefahr der Kontamination des Bestandes mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Vor dem Hintergrund des aktuellen, hochdynamischen Szenarios, in dem beinahe täglich neue Geflügelbestände mit dem Virus infiziert werden und diese in Konsequenz getötet und die bestehenden Restriktionszonen ausgeweitet werden müssen, was enorme wirtschaftliche Einschränkungen zahlreicher weiterer Betriebe nach sich zieht, ist es erforderlich und angemessen, den Zugang zu Mastbetrieben zu beschränken und eine Teilausstellung nicht weiter zuzulassen. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Restriktionszonen sind – nach vorheriger Genehmigung – insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren.

zu C.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

zu D.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach kann für eine Allgemeinverfügung – abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes – ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird wie bestimmt Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er – bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiterhin ausbreitenden epidemiologischen Geschehens – nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Gesetzliche Verpflichtungen

1. In dem **Sperrbezirk** sind von Gesetzes wegen folgende Maßregeln verbindlich zu beachten (auszugsweise Aufzählung):

- Wer im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat das Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten gemäß § 21 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

In begründeten Ausnahmefällen können auf begründeten Antrag Ausnahmen von dieser Verpflichtung zugelassen werden.

- Gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung werden an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen Aufschrift „Geflügelpest – Sperrbezirk“ gut sichtbar angebracht.
- Gemäß § 21 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung haben die Tierhalter mit der Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verwendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gemäß § 21 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung dürfen gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden; Futtermitteln dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.

In begründeten Einzelfällen können hiervon auf Antrag hin Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 22 ff. Geflügelpest-Verordnung zugelassen werden.

- Gemäß § 21 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat der Tierhalter unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sicherzustellen, dass
 1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von Betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 4. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 5. betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 6. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

7. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
8. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden und
9. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

- Gemäß § 21 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung ist die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus verboten.

Dies gilt nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.

- Gemäß § 21 Abs. 6 S. 1 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden.
- Gemäß § 21 Abs. 6 S. 1 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, befördert werden.

Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.

- Gemäß § 21 Abs. 6 S. 1 Nr. 6 Geflügelpest-Verordnung sind die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten.
- Gemäß § 21 Abs. 6 S. 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach jeder Beförderung nach meiner näheren Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

2. In dem **Beobachtungsgebiet** sind von Gesetzes wegen folgende Maßregeln verbindlich zu beachten (auszugsweise Aufzählung):

- Gemäß § 27 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung werden an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest – Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar angebracht.

- Gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung haben mir Tierhalter mit der Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung dürfen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

In begründeten Einzelfällen können hiervon auf Antrag hin Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 28 ff. Geflügelpest-Verordnung zugelassen werden.

- Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat der Tierhalter unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sicherzustellen, dass
 1. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von Betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 2. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands nicht frei gelassen werden.
- Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung sind die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten.
- Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach jeder Beförderung nach meiner näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich zu melden.

Die mit Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen 1/2020 CLP, 23/2001 CLP, 24/2021 CLP, 27/2001 CLP und 28/2001 CLP angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Cloppenburg, 01.03.2021

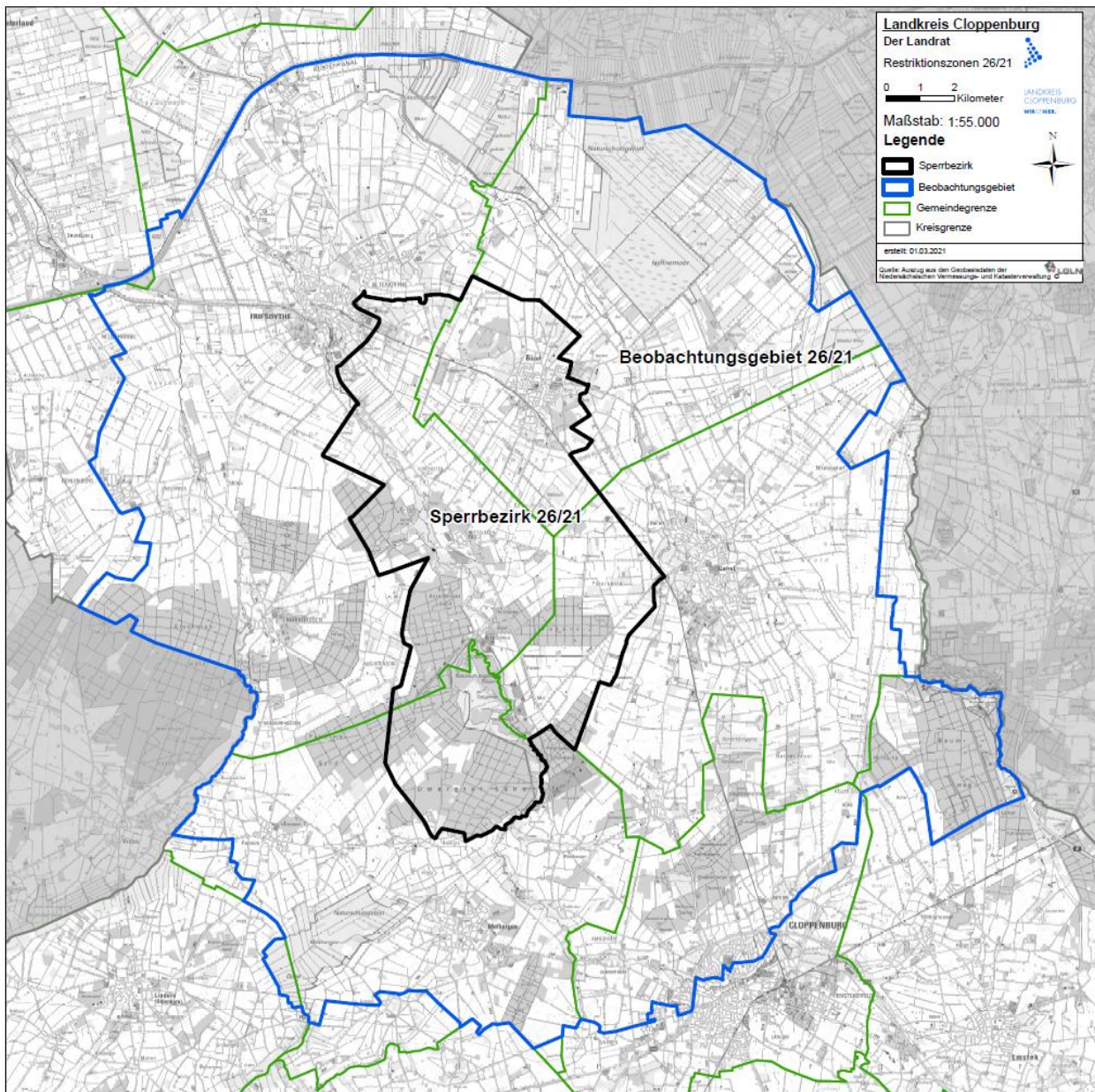
Johann Wimberg

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**TierGesG**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (**Verordnung über tierische Nebenprodukte**)

in der jeweils gültigen Fassung

Kartenanlage (26/2021)



Eine interaktive Karte zu sämtlichen Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten finden Sie unter:

<http://www.lkclp.de/tierhaltung-ernaehrung/aktuelle-veterinaerangelegenheiten/aktuelles-zur-geflugelpest-h5n8.php>

(dort können Sie ermitteln, welche Standorte im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet liegen)